



M A S S T A B
BEBAUUNGSPLAN
1:1000
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
1:5000

Planunterlagen:

Amtlliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000, Stand der Vermessung vom Jahre 1974. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Gegebenheiten sowie der versorgungs- und versorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 30. 5. 1974 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	19.12.1974	<i>Kr.</i>
GEPR.:	19.12.1974	<i>Han.</i>
GES.:	19.12.1974	<i>Kor.</i>

U. O. A. U. z. V.

GEAND. AM	ANLASS	VON
14.2.1975		<i>Han.</i>
22.4.1975	ö. Ausl.	<i>Han.</i>

ZEICHNUNGS-NR.
B74-1265-3

KUGELPOINT

GEMEINDE: BUCH a.ERLBACH
LANDKREIS: LANDSHUT
REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 10. 3. 1975 bis 10. 4. 1975 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27. 2. 1975 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

BUCH a.ERLBACH, den 11. 4. 1975
[Signature]
Bürgermeister

2. SATZUNG



Die Gemeinde BUCH a.ERLBACH hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. 4. 1975 den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Artikel 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

BUCH a.ERLBACH, den 3. 5. 1975
[Signature]
Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG



Die Regierung (Das Landratsamt Landshut) hat den Bebauungsplan mit Schreiben Bescheid vom 9. 5. 75 Nr. 40 - ERL. 610-5 gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. 10. 1968 in d. Fassung v. 25. 11. 1969 - GVBl. Nr. 19) genehmigt. 4. 12. 1973

S. 650 Landshut, den 9. 5. 75
I. A. *[Signature]*
Platzer
Reg. Rat z. D.

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG



Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21. 5. 75 bis 23. 6. 75 in der Gemeindekanzlei gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 21. 5. 75 ortsüblich durch Anschlag auf Gemeindeflägel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

BUCH a.ERLBACH, den 24. 6. 75
[Signature]
Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 19. DEZEMBER 1974

**FERTIGUNG
FÜR
REGIERUNG**

[Signature]
ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHSEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

0.1. BAUWEISE:

0.1.1. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 650 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffern 2.1.3. und 2.1.17.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.11. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffern 2.1.3. und 2.1.17.

Art: Holzlatten- oder Hanichelzaun, straßenseitig
 Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: Braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz, Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante, Sockelhöhe: Höchstens 0,15 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.
 Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton.
 Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Firsthöhe: nicht über 2,75 m
 Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.10. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

0.5.15. Bei zusammengebauten Garagen sind diese in der Höhe mit der Nachbargarage abzustimmen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. Die Standorte bei zusammengebauten Garagen sind zwingend.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffern 2.1.3. und 2.1.17.

Dachform: Satteldach 23 - 28°
 Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot
 Dachgaupen: unzulässig
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Ortgang: nicht über 0,30 m
 Traufe: nicht über 0,70 m
 Traufhöhe: bei I talseitig nicht über 3,60 m ab natürlicher Geländeoberfläche
 bei II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

0.7. BEPFLANZUNG:

0.7.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 150 qm mindestens 1 Baum, standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe zu pflanzen.